

Anstehende Änderungen für den Kommunalen Finanzausgleich 2026

Bei der Berechnung der vorläufigen Ergebnisse des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) 2026 werden bereits die vorgesehenen Änderungen des Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) berücksichtigt. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, die Berechnung der vorläufigen Ergebnisse des Kommunalen Finanzausgleichs 2026 ist daher vorbehaltlich des Gesetzesbeschlusses des Landesgesetzgebers.

Folgende Änderungen sind aus Sicht des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) erwähnenswert:

1. **§ 24 Gesetzentwurf NFAG *Übergangsvorschriften für die Grundsteuern A und B in den Jahren 2026 und 2027***

Aufgrund der umfassenden Reform der Grundsteuer ist für den KFA eine Übergangsregelung geplant. Laut § 24 Gesetzentwurf NFAG werden für den KFA in den Jahren 2026 bzw. 2027 für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B die Steuerkraftzahlen aus dem KFA 2025 verwendet. Diese Werte werden vom LSN automatisch aus dem KFA 2025 übernommen, es ist keine erneute Meldung erforderlich. Es gelten auch keine neuen Nivellierungssätze.

2. **§ 3 Gesetzentwurf NFAG *Anpassung der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben***

Aufgrund einer Neuberechnung steigt der Anteil der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben von 50,9 % auf 53,8 %, der Anteil der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben sinkt entsprechend von 49,1 % auf 46,2 %.

3. **§ 7 Gesetzentwurf NFAG *Anpassung des Bedarfsansatz für Kreisaufgaben***

- a. Derzeit sieht § 24 Abs. 4 NFAG eine Übergangsregelung vor, wonach auch die Nettoausgaben für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs in den Soziallastenansatz einfließen. Diese Übergangsregelung wird nun als dauerhafte Regelung in den § 7 Abs. 3 NFAG übernommen.
- b. Die Gewichtung der Komponenten im Bedarfsansatz wurde neu berechnet:
 - Anteil der Einwohnerzahl: 74,9 % (vorher 64,9 %)
 - Anteil der Sozialhilfebelaugung: 17,1 % (vorher 25,0 %)
 - Anteil der Fläche: 8,0 % (vorher 10,1 %).